

Aktenzeichen: 1 ABR 38/78

LAG Bremen Beschluß des BAG vom 29. Januar 1980

Für das Nachschlagewerk : Ja

Für die Fachpresse : Ja

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 5 Abs. 3; ZPO § 286

Leitsatz:

Wenn ein Unternehmen des Flugzeugbaus, das zusammen mit anderen in- und ausländischen Unternehmen ein Großprojekt betreibt, die Koordination des eigenen Bauanteils, insbesondere die Verhandlungen mit dem anderen beteiligten Unternehmen, einer besonderen Abteilung überträgt, so kann der Leiter dieser Abteilung - je nach seinen Befugnissen - als leitender Angestellter i.S. des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG zu betrachten sein.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 38/78

3 Ta BV 3/77 Bremen

Verkündet am
29. Januar 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 29. Januar 1980 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Moser und Koerner beschlossen:

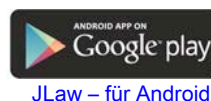
Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 19. Januar 1978 - 3 Ta BV 3/77 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

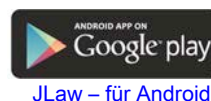
A. Der Antragsteller ist der Betriebsrat der Antragsgegnerin, die als rechtlich selbständiges Unternehmen innerhalb eines Konzerns Flugzeuge herstellt. Das Unternehmen wird von fünf Geschäftsführern geleitet, denen jeweils mehrere Bereiche zugeordnet sind. Den Bereichsleitern unterstehen Hauptabteilungsleiter und diesen wiederum Oberabteilungsleiter. Neben den Bereichen bestehen Programmleitungen, die bestimmte umfangreiche Projekte betreuen sollen. Diese sind einem Geschäftsführer unmittelbar unterstellt und setzen sich aus einem Programmleiter und verschiedenen Referaten zusammen (Entwicklung, Produktion, Materialwirtschaft, Wirtschaft, Finanzierung, Personal). Ihre Befugnisse und Aufgaben ergeben sich aus einer Anweisung der Geschäftsführung Nr. 152/73 vom 23. Mai 1973, der eine Funktionsbeschreibung und ein Funktionsplan angefügt sind. Eine der bestehenden Programmleitungen betrifft das europäische Mehrzweckkampfflugzeug MRCA. Deutscher Hauptauftragnehmer dieses Projekts ist die Firma Messerschmidt-Bölkow-Blohm (MBB), die 42,5 % des Flugzeugs herstellt. Ein Drittel davon hat die Antragsgegnerin übernommen. Zum Hauptabteilungsleiter für die Programmleitung MRCA wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1976 der Beteiligte B ernannt. Die Frage, ob er damit leitender Angestellter geworden ist, bildet den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Der Antragsteller hat geltend gemacht, der Beteiligte B habe als Leiter der Programmleitung im wesentlichen die Aufgaben eines Koordinators für die Planung und Entwicklung des von der Antragsgegnerin übernommenen Bauanteils. Der Produktionsentwicklungsplan und die Rohentwürfe sowie die technischen, kaufmännischen und zeitlichen Vorgaben seien von der Firma MBB aufgrund des Auftrages vorgegeben. Die kaufmännischen und technischen Einzelheiten müßten zwar von dem Programmleiter in Verhandlungen mit der Firma MBB abgestimmt werden, wobei die kaufmännischen und technischen Möglichkeiten der Antragsgegnerin zur Geltung zu bringen seien. Aber dabei sei

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

der Programmleiter an die faktischen Gegebenheiten und die Weisungen der Geschäftsführung gebunden. In Engpaß-Situationen könne er allenfalls Prioritäten setzen. Das gleiche gelte im Verhältnis des Programmleiters zu den verschiedenen Fachreferaten. Notwendige Entscheidungen würden von dem Gremium der Programmleitung getroffen. Lediglich in Konfliktfällen habe der Hauptabteilungsleiter eine begrenzte Entscheidungsmacht, wobei u. U. der Geschäftsführung vorgetragen werden müsse. Bei dieser Sachlage seien die Merkmale des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG nicht erfüllt. Der Programmleiter habe zwar komplexe und technisch schwierige Arbeiten zu leisten, es handle sich aber nicht um unternehmerische Aufgaben in der vom Bundesarbeitsgericht geforderten Breite. Auch sei der Programmleiter im wesentlichen weisungsgebunden, so daß ihm nicht der für leitende Angestellte typische Entscheidungsspielraum zur Verfügung stehe. Schließlich fehle es an einer Interessenpolarität im Verhältnis zur Belegschaft der Antragsgegnerin.

Der Betriebsrat hat beantragt

festzustellen, daß der Angestellte
Gerhard B. kein leitender Angestellter im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG ist.

Die Antragsgegnerin hat Zurückweisung des Antrages verlangt und ausgeführt: Der Programmleiter MRCA sei für eines der bedeutendsten Projekte des Unternehmens verantwortlich. Der Auftragsumfang betrage 1,2 bis 1,3 Milliarden DM; bei Serienreife werde das MRCA-Projekt mehr als ein Viertel des Jahresumsatzes ausmachen. Die Tätigkeit sei keineswegs auf die Koordination im Rahmen vorgegebener Daten beschränkt. Vielmehr habe der Programmleiter mit einem erheblichen Entscheidungsspielraum die Verhandlungen mit der Auftraggeberin und sonstigen Partnern zu führen. Dabei würden der Umfang der zu übernehmenden Leistungen, die technische Konzeption, Preise und Termine sowie Gewährleistungs- und

- 4 -



- 4 -

Zahlungsbedingungen geregelt. Zur Zeit werde aus dem Basismodell für einen Abnehmer eine Variante entwickelt, die zahlreiche Sonderprobleme auslöse. Bei solchen Verhandlungen besitze der Programmleiter zwar keine Abschlußvollmacht, in der Praxis sei es jedoch gar nicht möglich, daß die Geschäftsführung noch in den Vertrag eingreife und Änderungen vorschlage. Im Verhältnis zu den Fachabteilungen habe der Programmleiter weitreichende fachliche Weisungsbefugnisse. Er teile das ausgehandelte Leistungsverzeichnis in "Arbeitspakete" für die einzelnen Fachabteilungen. Darin würden Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen, die hierfür freigegebenen Arbeitsstunden und zugelassenen Nebenkosten festgesetzt. Außerdem würden die Termine vorgegeben, zu denen die Arbeiten fertiggestellt sein müßten. Die daraus erwachsenden Folgen für die Belegschaft führten zwangsläufig zu einem Interessengegensatz, so daß die von der Rechtsprechung entwickelten Merkmale eines leitenden Angestellten erfüllt seien.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag des Betriebsrats stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat ihn zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Betriebsrat sein Feststellungsbegehren weiter, während die Antragsgegnerin beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

B. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

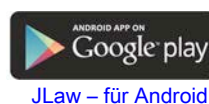
I. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend von den Rechtsgrundsätzen ausgegangen, die der erkennende Senat zur Abgrenzung der leitenden Angestellten gemäß § 5 Abs. 3 BetrVG entwickelt hat. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, daß der Beteiligte B als leitender Angestellter im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG anzusehen ist und hat das Feststellungsbegehren des Betriebsrats deshalb zurückgewiesen. Die Begründung des Landesarbeitsgerichts ist rechtsfehlerfrei.

Allerdings hat der Senat mit Beschluß vom gleichen Tage (1 ABR 45/79) seine bisherige Rechtsprechung zur Abgrenzung der leitenden Angestellten überprüft und den entwickelten Kata-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

log der Abgrenzungsmerkmale gestrafft. Es hat sich erwiesen, daß die Prüfung eines besonderen "Oberbegriffs" entbehrlich ist, weil die entsprechenden Merkmale bereits im Tatbestand des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG enthalten sind (zu B II 3 der Gründe). Ferner muß die besondere Feststellung eines "Gegnerbezuges" nicht verlangt werden, weil sich dieser ohnehin aus der unternehmerischen Tätigkeit ergibt (zu B II 2 der Gründe). Diese Überlegungen beeinflussen jedoch das Ergebnis im vorliegenden Verfahren nicht. Sie haben zwar zur Folge, daß das Prüfungsverfahren für die Tatsachengerichte vereinfacht wird, lassen jedoch die entscheidenden Merkmale und damit die Abgrenzung des Kreises der leitenden Angestellten im Ergebnis unberührt. Deshalb zwingt die Änderung der Rechtsprechung des erkennenden Senats nicht zu einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

II. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts erfüllt der Hauptabteilungsleiter für die Programmleitung MRCA die Merkmale eines leitenden Angestellten gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG.

1. Der Programmleiter leistet unternehmerische Teilaufgaben von erheblicher Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens. Die Produktion des Mehrzweckkampflugzeuges MRCA ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ein Teil der Unternehmensleistung der Antragsgegnerin und wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung eine "Hauptsäule des Unternehmens". Die auf diese Produktion gerichtete unternehmerische Tätigkeit leistet zu einem wesentlichen Teil der Beteiligte B. Als Programmleiter übt er maßgebenden Einfluß aus, und zwar sowohl bei der inhaltlichen Auftragsgestaltung durch Verhandlungen mit den Vertragspartnern, wie auch bei der technischen Durchführung durch die Aufstellung von Rahmenbedingungen im Innenverhältnis. Diese Begründung ist überzeugend.

- 6 -



- 6 -

Wenn die Rechtsbeschwerde demgegenüber geltend macht, es handele sich um eine reine Koordinationsaufgabe und damit um eine ausführende Tätigkeit, so kann dem nicht gefolgt werden. Allerdings läßt sich die Funktion des Programmleiters als die eines Koordinators kennzeichnen. Diese Koordination im Rahmen eines Großprojekts, d. h. die Abstimmung der einzelnen Arbeiten und Entscheidungen der VFW-Fokker GmbH untereinander und mit den anderen am Projekt beteiligten Unternehmen, insbesondere mit der Auftraggeberin MBB, ist aber keineswegs eine rein ausführende Tätigkeit. Sie erfordert ein hohes Maß an Beweglichkeit und Eigeninitiative und läßt sich nicht "vorprogrammieren". Bei Verhandlungen nach außen muß der Programmleiter die technischen Gegebenheiten kennen und zur Geltung bringen; bei Aufträgen an die produzierenden Fachabteilungen müssen die Verpflichtungen im Außenverhältnis berücksichtigt und verwirklicht werden. Bei fachlichen Alternativen und bei unterschiedlichen Auffassungen der Referatsleiter ist der Programmleiter entscheidungsberechtigt. Ein Großprojekt der vorliegenden Art, das sich über viele Jahre erstreckt, führt zu zahlreichen Anpassungsproblemen bei Änderungen, Neuerungen, Sonderwünschen und unvorhersehbaren Entwicklungen wirtschaftlicher und technischer Art, deren unternehmerische Bedeutung ebenfalls nicht gering bewertet werden kann.

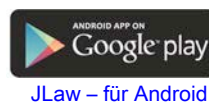
2. Der Programmleiter hat auch einen erheblichen Entscheidungsspielraum und nimmt damit im wesentlichen eigenverantwortliche Aufgaben wahr, wie sie gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG für leitende Angestellte kennzeichnend sind.

a) Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind die Vertragsabschlüsse der Programmleitung maßgebend, obwohl die Vertragsunterzeichnung den Geschäftsführern obliegt. Aufgrund der Aussage des Zeugen R steht zur Überzeugung des Landesarbeitsgerichts fest, daß die Abschlüsse des Programmleiters technische und kaufmännische Fragen betreffen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und Änderungen durch die Geschäftsleitung praktisch nicht vorkommen. Auch im Verhältnis zu den Fachabteilungen beschränkt sich die Tätigkeit des Programmleiters nicht nur auf reine Aufsichtsfunktionen. Vielmehr übt der Programmleiter maßgebenden Einfluß auf die wirtschaftliche, technische und personelle Führung des Unternehmens aus. Vor allem hat seine Planung wesentlichen Einfluß auf den Personalbedarf. Auch hier greift die Geschäftsleitung praktisch so gut wie nie ein.

b) Die Rechtsbeschwerde rügt, daß sich das Landesarbeitsgericht auf die Vernehmung des Zeugen R beschränkt hat, obwohl dieser schon ein halbes Jahr vor dem Vernehmungstermin aus dem Unternehmen ausgeschieden sei. Der Antragsteller habe deshalb die Vernehmung des Zeugen K beantragt, was vom Landesarbeitsgericht übergangen worden sei.

Diese Verfahrensrüge ist nicht begründet. Der Antragsteller hat die Glaubwürdigkeit des Zeugen R nicht angezweifelt; er will also nur die Entwicklung in den letzten sechs Monaten berücksichtigt wissen. Jedoch ist nie vorgetragen worden, daß sich in dieser Zeit die Tätigkeit des Beteiligten B nennenswert geändert habe. Deshalb durfte das Landesarbeitsgericht die Vernehmung des Zeugen K

als entbehrlich ansehen. Darüber hinaus erscheint der entsprechende Beweisantrag sogar als ungeeignet, weil die Position eines leitenden Angestellten nicht nur aus der Sicht der letzten sechs Monate vor der mündlichen Berufungsverhandlung beurteilt werden kann (es sei denn, es läge ein Tätigkeitswechsel vor). Eine Zurückverweisung der Sache mit dem einzigen Ziel, die Vernehmung des Zeugen K nachholen zu lassen, könnte keine entscheidungserheblichen neuen Feststellungen ergeben.

c) Mit einer zweiten Verfahrensrüge beanstandet der Beschwerdeführer, daß der Zeuge S, der schon in der ersten Instanz vernommen worden war, in der zweiten Instanz



- 8 -

nicht noch einmal gehört wurde. Das sei notwendig gewesen und beantragt worden, weil die Aussage des Zeugen in einem Punkte der Darstellung des Zeugen R widersprochen habe. Der Zeuge S habe nämlich zutreffend formuliert, daß der Programmleiter nur das "Wann" und das "Was", nicht aber das "Wie" der Leistungen bestimmen konnte. Wenn man den Zeugen nochmals gehört hätte, so wäre deutlich geworden, daß der Programmleiter nicht die inhaltliche Veränderung der zu erfüllenden Aufgaben regeln durfte.

Auch diese Verfahrensrüge ist unbegründet, weil kein erheblicher Widerspruch zwischen den Aussagen der Zeugen S und R besteht. Was der Rechtsbeschwerdeführer als erhofftes Ergebnis der Beweisaufnahme formuliert, kann als wahr unterstellt werden. Die inhaltliche Veränderung der zu erfüllenden Aufgaben durfte der Kläger mit Sicherheit nicht allein bestimmen. Aber sie konnte die Folge der Verhandlungen mit den Auftraggebern und Partnern des MRCA-Projekts sein. Das ergibt sich aus dem Gesamtbild der Beweisaufnahme, in das sich die eine Teilfrage betreffende Aussage des Zeugen S zwanglos einfügt.

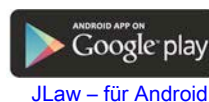
d) Schließlich wird in der Rechtsbeschwerde gerügt, daß das Landesarbeitsgericht keinen Augenschein eingenommen hat. Ein solcher Augenschein in Verbindung mit der Vorlage aller in den letzten sechs Monaten bearbeiteten Vorgänge hätte nach der Ansicht der Rechtsbeschwerdeführerin gezeigt, daß der Programmleiter lediglich Koordinationsaufgaben erfülle.

Auch diese Verfahrensrüge geht fehl. Eine Würdigung der in den letzten sechs Monaten bearbeiteten Vorgänge reicht nicht aus, um die Aufgaben des Beteiligten B zu charakterisieren. Vor allem aber ist der Beweisantrag unschlüssig, soweit er auf die Feststellung von "Koordinationsaufgaben" zielt. Selbst wenn die Beweisaufnahme diese Feststellung ergäbe, könnte das dem Antragsteller nichts nützen, weil auch Koordinationsaufgaben unter Umständen eine so große unternehmerische Bedeutung haben und mit einem so weiten

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsspielraum verbunden sind, daß sie den Status eines leitenden Angestellten begründen. Hier ist dies, wie gezeigt wurde, der Fall.

3. Das dritte Tatbestandsmerkmal des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG ist zwischen den Beteiligten nicht streitig. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts besteht Einigkeit darüber, daß der Beteiligte B bezüglich seines Arbeitsgebiets über besondere Erfahrungen und Kenntnisse verfügt. Die Antragsgegnerin hat unwidersprochen vorgebracht, daß sich der Beteiligte B in mehrjähriger Tätigkeit in der Entwicklungsabteilung und anderen Programmleitungen, u.a. als ständiger Vertreter des Programmleiters, und durch eine Anzahl von Fortbildungsseminaren ein qualifiziertes Wissen im Bereich der wirtschaftlichen und technischen Fragen des Flugzeugbaus erworben hat. Im Hinblick auf diese Erfahrungen und Kenntnisse ist ihm die Funktion eines Programmleiters übertragen worden. Damit hat er den Status eines leitenden Angestellten.

gez.: Dr. Müller,
zugleich für den in
Urlaub befindlichen
Richter am Bundesarbeits-
gericht
Dr. Seidensticker

Dr. Dieterich

W. Moser Koerner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

